



## Corona-Pandemie: Aktuelle Informationen

**Ab dem 9. Juli entfällt auch in Nordrhein-Westfalen die Maskenpflicht während des Gottesdienstes am Sitzplatz unter bestimmten Voraussetzungen.**

Wenn die [Sieben-Tage-Inzidenz](#) unter 10 liegt, kann in den Gottesdiensten bei einem Abstand von 1,50 Meter zu Personen aus anderen Hausständen die Maske am Platz abgenommen werden. So können Geimpfte und Genesene ohne Abstand zusammensitzen.

Diese Abstandsregelung verhindert jedoch in etlichen Kirchen die Anwesenheit von Geschwistern, die gerne den Gottesdienst vor Ort miterleben möchten, da nicht ausreichend Platz für alle Gottesdienstbesucher vorhanden ist.

Aus diesem Grund hat die Leitung der Gebietskirche festgelegt, dass die Sitzplatzkapazität in den Kirchen Priorität hat, d.h. es soll niemand zu Hause bleiben müssen, damit andere die Maske ablegen können.

Die Prüfung und Festlegung der Maskentragung obliegt den Gemeindevorstehern, da sie einen Überblick über die Anzahl der Gottesdienstbesucher haben.

Weitere Infos können auf [NAK-West](#) eingesehen werden.

**10. Juli 2021**

Text: [Helmut Küppers](#), NAK-West

Fotos: Archiv

Regeln für Gottesdienste und weitere Veranstaltungen im Freien			
Sieben-Tage-Inzidenz*	< 35	35-50	> 50
<b>Mindestabstand**</b> (Geimpfte können immer unbegrenzt zusammensitzen)	Unbegrenzt nebeneinander in einer Reihe (Mindestabstand nach vorn und hinten)	Zwei Hausstände (zwei Gemeindefür Gongsänge)	Ein Hausstand (zwei Gemeindefür Gongsänge)
<b>Maskenpflicht</b>	Nein	Ja	Ja
<b>Gemeindegesang</b>	Möglich	Mit Abtissmaske möglich	Nicht möglich
<b>Solo- und Ensemblegesang</b>	Maximal vier Personen Mindestabstand zwei Meter (untereinander, drei Meter für Gongsänge)	Nicht möglich	Nicht möglich
<b>Chorgesang (auch Proben)</b>	Möglich Mindestabstand zwei Meter (untereinander, drei Meter für Gongsänge)	Mit Abtissmaske möglich Mindestabstand zwei Meter (untereinander, drei Meter für Gongsänge)	Nicht möglich
<b>Beköstigung</b>	Möglich	Nicht möglich	Nicht möglich

\*Inzidenz bis 100.000 Einwohner in Landkreis/in kreisloser Stadt, vgl. www.rki-welt.de/indikator  
\*\*Ausnahmen in Bayern und in Saarland

Stand: 9. Juli 2021

Regeln für Gottesdienste und weitere Veranstaltungen in Kirchengebäuden			
Sieben-Tage-Inzidenz*	< 35	35-50	> 50
<b>Mindestabstand**</b> (Geimpfte können immer unbegrenzt zusammensitzen)	Unbegrenzt nebeneinander in einer Reihe (Mindestabstand nach vorn und hinten)	Zwei Hausstände (zwei Gemeindefür Gongsänge)	Ein Hausstand (zwei Gemeindefür Gongsänge)
<b>Maskenpflicht</b>	Ja – ausgenommen sind Predigende, Sprecher und Solisten. Auch wenn die Gesangsteilnehmer Maskenpflicht und Pflicht zum Mindestabstand von 1,50 Metern zu Personen aus anderen Hausständen		
<b>Gemeindegesang</b>	Nicht möglich		
<b>Solo- und Ensemblegesang</b>	Maximal vier Personen Mindestabstand zwei Meter (untereinander, drei Meter für Gongsänge, Zweisprachigkeit)	Nicht möglich	Nicht möglich
<b>Chorgesang</b>	Nicht möglich		
<b>Chor- und Orchesterproben</b>	Beteiligte müssen getrennt, gesungen oder getastet sein, Mindestabstand (abhängig des eigenen Hausstands) zwei Meter (zwischen, drei Meter nach vorn, drei Meter nach hinten, drei Meter seitlich und Rückwärtsabstand annehmen)		
<b>Beköstigung</b>	Nicht möglich		

\*Inzidenz bis 100.000 Einwohner in Landkreis/in kreisloser Stadt, vgl. www.rki-welt.de/indikator  
\*\*Ausnahmen in Bayern und in Saarland

Stand: 25. Juni 2021